

EG-Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr



Einleitung

Für Güterbeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmaße einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, und für Personenbeförderungen mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers ausgestattet sind, gelten die EG-Sozialvorschriften. Sie haben folgende 3 Ziele:

- Arbeitnehmerschutz,
- Verkehrssicherheit und
- Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen.

Für Beförderungen mit Fahrzeugen von mehr als 2,8 bis 3,5 Tonnen gelten in Deutschland sehr ähnliche Vorschriften.

Es geht also um Ihre Gesundheit, Ihre Sicherheit und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer sowie fairen Wettbewerb innerhalb der gesamten Europäischen Union.

In Ruhepausen muss der Fahrer frei über seine Zeit verfügen können. Kabinenzeiten im fahrenden Fahrzeug zählen nicht als Ruhezeit. Im Fahrzeug kann eine Ruhezeit nur dann verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt. Während Fahrtunterbrechungen darf der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen; sie werden ausschließlich zur Erholung genutzt.

Besuchen Sie uns auch unter www.arbeitsschutz.uk-nord.de

Gute und unfallfreie Fahrt wünscht die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

Lenk- und Ruhezeiten in der Übersicht (Verordnung [EG] Nr. 561/2006, ArbZG)

Lenkdauer	Höchstens 4 ½ Stunden
Fahrtunterbrechung/en	Entweder: wenigstens 45 Minuten oder: mindestens 1 x 15 Minuten + danach mindestens 1 x 30 Minuten
Tägliche Lenkzeit	Grds. höchstens 9 Stunden, 2 x pro Kalenderwoche 10 Stunden
Wöchentliche Lenkzeit	Höchstens 56 Stunden
„Doppelwochenlenkzeit“	Höchstens 90 Stunden
Wöchentliche Höchstarbeitszeit	Höchstens 60 Stunden
Tägliche Ruhezeit – ein Fahrer	Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit Entweder: „regelmäßige“ von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden oder in 2 Teilen von mindestens 3 zusammenhängenden Stunden + danach von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden oder: höchstens 3 x zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten „reduzierte“ von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden Sonderregelung hinsichtlich der Unterbrechung der Ruhezeit bei: Fährschiff oder Eisenbahn
Tägliche Ruhezeit – Mehrfahrerbetrieb	Innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit mindestens 9 zusammenhängende Stunden Besonderheit: Während der 1. Stunde ist die Anwesenheit eines anderen Fahrers oder anderer Fahrer freigestellt! Sonderregelung hinsichtlich der Unterbrechung der Ruhezeit bei: Fährschiff oder Eisenbahn
Wöchentliche Ruhezeiten	In 2 aufeinander folgenden Kalenderwochen Entweder: 2 „regelmäßige“ von je mindestens 45 zusammenhängenden Stunden oder: 1 „regelmäßige“ + 1 „reduzierte“ von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden Ausgleich für „Reduzierung“ durch eine gleichwertige Ruhezeit, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der 3. Woche genommen werden muss. Hinweis: Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.
Wöchentliche Ruhezeit 12-Tage-Regelung im grenzüberschreitenden (d.h. mindestens 24 aufeinander folgende Stunden dauernden Dienst in einem anderen Staat) Personenkraftverkehr	Nach spätestens 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen zweimal 45 Stunden oder 45 Stunden + mindestens 24 Stunden Hinweis: Die Reduzierung wird durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss. Sie muss an eine Ruhezeit von mindestens 9 Stunden angehängt werden. Es ist immer nur die Verkürzungszeit der Wochenruhezeit auszugleichen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ihr Kontakt zur
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 6407-0, Fax 0431 6407-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 6407-0
Fax 0431 6407-250
www.arbeitsschutz.uk-nord.de